

## Inhalt

- Für Behandlungsräume gilt das individuelle Schutzkonzept
- Weitere nationale Massnahmen des Bundesrates
- Verlängerung Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Die massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut\*innen, Unterlagen, Links und Downloads zum Thema Coronavirus finden Sie auf der Website der OdA KT unter der Rubrik Infos für Praktizierende - Coronavirus:

<https://www.oda-kt.ch/infos-fuer-praktizierende/coronavirus/>

Darüber hinaus sind immer die zusätzlichen kantonalen Bestimmungen zu beachten, die die Vorgaben des Bundes verschärfen, aber nicht unterschreiten dürfen.

## Für Behandlungsräume gilt das individuelle Schutzkonzept

In unserem Newsletter vom 23.10.20 haben wir über die verstärkte Maskentragepflicht in Innenräumen informiert und dass darunter auch Behandlungsräume fallen. Inzwischen hat das BAG präzisiert, dass Behandlungsräume und Sprechzimmer als nicht öffentlich zugänglich gelten. Hier gilt somit nicht die allgemeine Maskenpflicht, sondern weiterhin das jeweilige Schutzkonzept.

Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Innenräumen bezieht sich also nicht auf den Behandlungsraum selber, in dem nur Therapeut\*in und Klient\*in (allenfalls mit Begleitperson) anwesend sind. Hier kommt das Schutzkonzept zum Tragen. Damit ergibt sich die Möglichkeit, dass bei genügendem Abstand (1,5m) in dieser Zeit, beispielsweise für ein Gespräch, auf die Masken verzichtet werden darf.

Ebenfalls auf Masken verzichten können Klient\*innen, die von der Pflicht befreit sind, z.B. aus medizinischen Gründen (Covid-19-Verordnung besondere Lage [Art. 3b<sup>1</sup>, Abs. 2](#) und [Art 4, Abs. 2, lit d.](#)). Dies befreit aber die Therapeut\*in nicht von der Pflicht, die Maske zu tragen.

Das [Schutzkonzept KomplementärTherapie](#) wurde entsprechend angepasst. Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung liegt wie bis anhin in der Eigenverantwortung jedes/jeder Therapeut\*in.

Das individuelle Schutzkonzept muss die Anforderungen des BAG erfüllen. Für den direkten Kontakt mit Klient\*innen bedeutet das Abstand halten. Wo das nicht möglich ist, Masken tragen. Und immer und regelmässig möglichst viel frische Luft in den Praxisräumen.

Findet der Kontakt mit Klient\*innen konsequent unter Einhaltung des Schutzkonzepts statt, können Therapeut\*innen im Falle eines nachträglich positiv auf Covid-19 getesteten Klienten die Quarantäne vermeiden.

## Weitere nationale Massnahmen des Bundesrates

Der Bundesrat hat weitere, ab dem 29. Oktober schweizweit geltende Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus ergriffen. Ziel ist, die Zahl der Kontakte stark zu reduzieren. Für KomplementärTherapeut\*innen ergeben sich für den Berufsalltag einzig für Gruppentherapien zusätzliche Vorschriften auf Bundesebene. Die Kantone können zusätzliche Beschränkungen ergreifen.

Bekannterweise werden Gruppentherapien von BAG in der COVID-19-Verordnung dem Bereich Sport zugeordnet. Ab dem 29. Oktober dürfen in Innenräumen maximal 15 Personen zusammen trainieren, sofern eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Somit gilt grundsätzlich auch für Gruppentherapien eine Maskenpflicht für Leiter\*in und Teilnehmende während der gesamten Therapieeinheit, nicht nur bis zum Eintreffen am Platz. Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden in grossen Räumlichkeiten, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten. Die Erläuterungen zur Verordnung definieren für ruhige Aktivitäten, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden sind und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, pro Person mindestens 4 Quadratmeter Fläche zur ausschliesslichen Nutzung.

[Covid-19-Verordnung besondere Lage – Änderung vom 28. Oktober 2020 mit Erläuterungen zu Art. 6e, Absatz 1, Buchstabe b Ziffer 1](#)

Die kantonalen Websites mit Informationen und Kontakten zum Thema Coronavirus sind auf <https://www.ch.ch/de/coronavirus/> zu finden.

## Verlängerung Corona-Erwerbsersatzentschädigung

Die Ausrichtung der Corona-Erwerbsersatzentschädigung ist am 16. September 2020 ausgelaufen. Am 25. September hat das Parlament das [Covid-19-Gesetz](#) gutgeheissen, welches in bestimmten Situationen die Beantragung erneut ermöglichen soll. Allerdings sind die Ausführungsbestimmungen zum Covid-19-Gesetz noch hängig und werden voraussichtlich erst per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Im Artikel 15 des [Covid-19-Gesetz](#) sind Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls vorgesehen, falls die Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Covid-10-Epidemie unterbrochen oder massgeblich eingeschränkt wurde. Zu den Anspruchsberechtigten gehören auch Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung, also auch Therapeut\*innen, die ihre Arbeit als Angestellte in eigener GmbH oder AG ausführen. Diese konnten bis anhin nur Kurzarbeit anmelden. Das Gesetz sieht als Anspruchsberechtigte nur vor, wer eine Umsatzeinbusse von mind. 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015–2019 nachweisen kann. Weitere Details werden in der noch nicht vorliegenden Verordnung geregelt.

Bereits jetzt einen Anspruch auf Erwerbsersatz anmelden kann wer

- als Eltern die Erwerbstätigkeit unterbrechen muss weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist
- wegen einer Quarantänemassnahme seine Erwerbstätigkeit unterbrechen muss
- auf Anordnung des Kantons oder des Bundes den Betrieb schliessen muss
- (Selbständigerwerbende die vom Verbot betroffen sind)

Die Anmeldung erfolgen über die kantonalen Ausgleichskassen. Falls dort noch kein Formular aufgeschaltet ist, steht ein solches auf der [Website der Informationsstelle AHV/IV](#) zu Verfügung, dort finden sich auch die aktuellsten Merkblätter.